

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 16 (1924)
Heft: 8-9

Artikel: Gewerkschaften und Konsumvereine
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaften und Konsumvereine.

Der Gewerkschaftsausschuss stellte die folgenden Richtlinien als Diskussionsbasis für die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf, mit der Einladung an den V. S. K., in Verhandlungen darüber einzutreten.

Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Schweiz. Gewerkschaftsbund und dem Verband Schweiz. Konsumvereine.

I.

In den Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften zeigen sich uns zwei Organisationsformen, die auf verschiedenen Wegen bestrebt sind, die Lage der Unselbständigerwerbenden zu heben und die soziale Frage ihrer Lösung entgegenzuführen. Es scheint daher gegeben, dass sich die Gewerkschafts- und die Genossenschaftsbewegung nach jeder Richtung hin ergänzen und fördern.

II.

Die Verwaltungskommission des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine und das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes verständigen sich daher über folgende Richtlinien für eine künftige Zusammenarbeit:

1. Die Gewerkschaften verpflichten sich, in ihren Mitgliederkreisen für die Genossenschaftsbewegung zu werben und deren Bestrebungen zu fördern.

Die Genossenschaften verpflichten sich, nur Personal zu beschäftigen, das in einer dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft organisiert ist oder einer solchen Gewerkschaft beitrifft.

2. Die Lohn- und Anstellungsbedingungen für das Personal in den Genossenschaften werden nach zwischen den beiden Organisationen vereinbarten Grundsätzen in Gesamtarbeitsverträgen geregelt.

Vertragskontrahenten sind die Konsumgenossenschaften resp. der V. S. K. und die Zentralvorstände der Gewerkschaftsverbände.

Es ist der Abschluss von Landestarifverträgen vorzusehen.

3. In Uebereinstimmung mit dem bisherigen Programm des V. S. K. verpflichten sich die Genossenschaften, die Lohn- und Anstellungsbedingungen weiterhin nach Möglichkeit *vorbildlich zu gestalten*. Die Genossenschaften werden zum mindesten diejenigen Bedingungen gewähren, die den besten der privaten Konkurrenz entsprechen.

Die Gewerkschaftsverbände verpflichten sich *andereits*, bei der Aufstellung von Forderungen betreffend das Lohn- und Anstellungsverhältnis auf die Konkurrenzverhältnisse *gebührend Rücksicht zu nehmen*.

4. Die Genossenschaften verpflichten sich, bei ihren Lieferanten nach Möglichkeit für die Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation zu wirken.

Im Falle die dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaftsverbände gezwungen werden, über die Produkte von Unternehmern, die das Koalitionsrecht nicht anerkennen oder die Anerkennung von berechtigten Forderungen verweigern, den Boykott zu verhängen, stellen die Genossenschaften während der Dauer des Konflikts den Bezug, die Vermittlung und den Verkauf von boykottierten Artikeln ein. Die in Frage kommenden Gewerkschaftsverbände haben aber in jedem Fall die Bewilligung des Gewerkschaftsbundes für die Verhängung des Boykottes einzuholen. Der Gewerkschaftsbund verständigt vor der Erteilung seiner Zustimmung die Genossenschaften.

5. Zur Beilegung allfälliger kollektiver Differenzen zwischen den Genossenschaften und Gewerkschaftsver-

bänden aus dem Arbeitsverhältnis wird ein *paritätisches Schiedsgericht* bestellt. Die nähere Bestimmungen über Wahl, Zusammensetzung, Obliegenheiten und Kompetenzen des Schiedsgerichts werden in einem besonderen Reglement vereinbart.

6. Ueber die Regelung der Anstellungsbedingungen hinaus soll zwischen den Genossenschaften und den Gewerkschaften *ein ständiger Kontakt hergestellt* werden.

Zu diesem Zwecke wird eine *paritätische Kommission* eingesetzt, zu der der V. S. K. und der Gewerkschaftsbund je 3 Mitglieder wählen.

7. Dieser Kommission fallen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:

- a) den Kontakt zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften herzustellen, deren gegenseitige Beziehungen zu fördern und Differenzen zu schlichten;
- b) Mittel und Wege zu suchen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der Genossenschaften zu heben und entsprechende Vorschläge, die diesen Zwecken dienen, zu popularisieren;
- c) die Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Eigenproduktion, die Errichtung einer Genossenschafts- und Gewerkschaftsbank und event. weitere Unternehmungen, die den beiderseitigen Interessen dienen, zu fördern und zu unterstützen;
- d) in Fragen der Wirtschaftspolitik (Zölle, Einfuhr, Ausfuhr, Getreideversorgung) eine Verständigung und gemeinsames Vorgehen zu versuchen;
- e) die sozialpolitischen Bestrebungen der Arbeiterschaft zu unterstützen.

8. Die Art ihrer Geschäftsführung bestimmt die Kommission selbst. Die Verteilung der event. erwachsenden Kosten wird von Fall zu Fall vereinbart.

Stellungnahme zur Akkordarbeit und zum Provisionsystem in den Konsumgenossenschaften.

1. In Berücksichtigung der Tatsache, dass in wichtigen Industrien die Akkordarbeit tatsächlich vorherrschend und deren Beseitigung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann den Genossenschaften in solchen Industriezweigen die Einführung der Akkordarbeit unter gewissen Bedingungen zugebilligt werden.

2. Bei Akkordarbeit müssen die Akkordpreise in sogenannten Akkordtarifen zwischen den Vertragskontrahenten vereinbart werden.

Die Akkordtarife werden durch die damit betrauten Organe auf ihre Innehaltung kontrolliert. Änderungen der vereinbarten Tarifansätze dürfen nur in Uebereinstimmung mit den im Gesamtarbeitsvertrag hierfür vorgesehenen Organen vorgenommen werden.

3. Für die Einführung von Akkordarbeit in einzelnen Produktionsbetrieben der Genossenschaften ist die Zustimmung der für den Akkord in Betracht fallenden Arbeiter Voraussetzung. Dem im Akkord arbeitenden Personal sind zum mindesten die gleichen Lohn- und Anstellungsbedingungen zu garantieren wie dem im Zeitlohn arbeitenden Angestellten oder Arbeiter (Arbeitszeit, Lohn, Ferien, Versicherungen gegen Krankheit, Unfall, Invalidität usw.).

4. Die Vergebung von Arbeiten (z. B. in Holz- und Kohlengeschäften) an Unterakkordanten ist nicht zulässig.

Desgleichen ist die Verpachtung von Eigenbetrieben und von Konsumablagen an Drittpersonen gegen einen festen Preis oder gegen Provision mit den genossenschaftlichen und mit den gewerkschaftlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Diese Methoden führen zur Ausbeutung des beschäftigten Personals, sie reizen die Profitsucht und

führen zur Uebervorteilung der Genossenschaftler wie der Genossenschaftsbetriebe.

5. Das Provisionssystem, wonach bei der Warenvermittlung dem hierbei tätigen Personal ein Teil des Lohnes als Fixum, ein Teil als Provision, je nach der Höhe des Umsatzes, zufliesst, führt zu ähnlichen Missständen, wie wir sie im Privatbetrieb bekämpfen.

Das Lohneinkommen des Verkaufspersonals ist in solchen Fällen von oft unberechenbaren Faktoren abhängig. Damit wird der Keim gelegt zu Unredlichkeiten und zur Uebervorteilung des Unternehmens und der Mitglieder der Genossenschaften.

Der Einführung jedes Provisionssystems ist daher entgegenzuarbeiten. Wo das Provisionssystem bereits besteht, ist dessen Ersetzung durch das Zeitlohnsystem anzustreben. Auf alle Fälle muss dem Personal ein ausreichendes festes Lohneinkommen gesichert werden. Desgleichen ist es in den übrigen Anstellungsbedingungen dem im Zeitlohn beschäftigten Personal gleichzustellen.

Nacharbeit in den Bäckereien.

Die Forderung der Abschaffung der Nacharbeit in den Bäckereien hat für den Bäckerarbeiter die gleiche Bedeutung wie für die übrige Arbeiterschaft die Forderung für die Einführung des Achtstundentages. Unter dem Regime der Nacharbeit müssen die Bäckerarbeiter 7 Nächte in der Woche arbeiten, sie gehen jedes Ruhetags verlustig. Der Kampf um die Beseitigung der Nacharbeit in den Bäckereien hat in fast allen europäischen Staaten für die Bäckerarbeiter mit Erfolg geendet. In den meisten Staaten ist die Nacharbeit gesetzlich verboten.

In der Schweiz war die Nacharbeit durch einen Bundesratsbeschluss während der Jahre 1917 bis 1919 in den Bäckereien verboten. Nach Erlöschen des Bundesratsbeschlusses konnte der Schweizerische Bäckermeisterverband veranlasst werden, auf die Wiedereinführung der Nacharbeit im früheren Umfange zu verzichten. Zur Zeit ist die Nacharbeit in den Kantonen Tessin und Baselstadt auf Grund kantonaler Gesetze verboten. Wir fordern ein gesetzliches Verbot jeder Nacharbeit in allen Bäckereien für die ganze Eidgenossenschaft. Die Bundesbehörden beschäftigen sich zur Zeit ernstlich mit der Aufstellung eines derartigen Gesetzentwurfes.

Die Nacharbeit in den Bäckereien ist zur Versorgung mit gesundem und gutem Brot nicht nötig. In den Ländern, in denen seit Jahren ein Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien besteht, ist hierfür der Nachweis erbracht. In der Schweiz wurde der gleiche Beweis während der Zeit des Bestandes des bundesrätlichen Verbots erbracht. Die Nacharbeit in den Bäckereien wurde vor nicht allzu langer Zeit aus Konkurrenzgründen von den Inhabern der Bäckereien eingeführt. Es sollte damit der Umsatz gesteigert und ein Anreiz zu grösserem Konsum an Brot und Backwaren erreicht werden.

Massgebend für die Beurteilung der Notwendigkeit des gesetzlichen Nachtbackverbots sind in erster Linie die Schäden, die den von der Nacharbeit in den Bäckereien betroffenen Personen in gesundheitlicher und moralischer Beziehung erwachsen. Die von den Freunden der Nacharbeit angeführten Ersparnisse an Heizmaterial und elektrischer Kraft kommen gegen diese in die Augen springenden Nachteile nicht auf. Die Nacharbeit in den Bäckereien lässt sich volkswirtschaftlich in keiner Weise rechtfertigen.

Da in den Bäckereien nur aus Konkurrenzgründen bei Nacht gearbeitet wird, kann die Nacharbeit nur beseitigt werden, wenn ein Verbot auf alle Betriebe, ohne Unterschied der Grösse, Anwendung findet. In der

Schweiz sind die Bäckereien mit ein bis drei Arbeitern oder Lehrlingen in der überaus grossen Mehrheit, rund 96 Prozent sämtlicher Bäckereibetriebe. Die Forderung der Konsumgenossenschaften auf Zulassung der Nacharbeit im Dreischichtenbetriebe hätte unabwendbar zur Folge, dass alle übrigen Bäckereien ebenfalls zur Nacharbeit schreiten würden. In 96 Prozent der Bäckereien mit rund 85 Prozent der Arbeiter müsste somit wieder ständig bei Nacht gearbeitet werden. Wir können deshalb in der Frage der Nacharbeit keine Ausnahmen für die Genossenschaftsbäckereien zulassen.

Wie bemerkt, fordern wir ein gesetzliches Verbot der Nacharbeit für das ganze Gebiet der Schweiz. Wir haben eine vollkommene Betriebsruhe von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens in Vorschlag gebracht. In den verbleibenden 16 Stunden haben die grösseren Betriebe die Möglichkeit, ihre Arbeit in zwei Schichten verrichten zu lassen. Bis zum Erlass des Bundesgesetzes räumen wir den Genossenschaftsbäckereien den gleichen Arbeitsbeginn am Morgen wie bei der Privatkonzurrenz ein, d. h. in der Regel beginnt die Arbeit an Wochentagen um 3 Uhr und an Samstagen um 2 Uhr morgens. In den Kantonen Baselstadt und Tessin ist die gesetzliche kantonale Regelung auch für die Genossenschaftsbäckereien als wegleitend zu betrachten.

Abschluss eines Landesvertrages mit den Konsumgenossenschaften.

In Anlehnung an die in der Regelung der Beziehungen zwischen dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und dem Verband Schweizerischer Konsumgenossenschaften enthaltenen prinzipiellen Erklärungen über die Gestaltung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses für das Personal in den Genossenschaften unterbreiten wir einen Entwurf für einen Landesvertrag. Im Entwurf ist nur die Regelung der allgemeinen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses vorgesehen. Die Festsetzung der Lohnansätze soll lokaler vertraglicher Regelung bis auf weiteres überlassen werden. Es wäre vielleicht möglich, im Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, dass einzelnen Genossenschaften das Recht eingeräumt wird, durch Zusatzverträge im Einverständnis mit den in Frage kommenden Gewerkschaftsverbänden am Inhalt des Landesvertrages für eine gewisse Uebergangszeit Änderungen anzubringen.



Unfallverhütung.

Aus dem Jahresbericht der Schweiz. Unfallversicherung.
Abteilung Unfallverhütung.

I.

Von der Schweiz. Unfallversicherung, Abteilung für Unfallverhütung, ist für das Jahr 1921 ein — leider nur in Schreibmaschinenschrift vervielfältigter — Jahresbericht erstellt worden, der des Interessanten so viel enthält, dass es der Arbeiterschaft nur zum Vorteil reichen kann, wenn hiermit das Wesentlichste daraus ihr zur Kenntnis gebracht wird.

Gestützt auf 1393 Inspektionen durch die Beamten der Anstalt und 266 vorgekommene Unfälle, sowie gestützt auf die Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Fachinspektoren, sind von der Anstalt im Berichtsjahre an verschiedene Betriebe 4646 Weisungen erlassen worden. Diesen Weisungen, die alle sich auf Erstellung von Schutzvorrichtungen und strikte Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften beziehen, scheint aber von seiten der Betriebsinhaber im allgemeinen nicht die nötige Beachtung geschenkt und nicht mit der